

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (Ges.Bl.S.577) hat der Gemeinderat am 19. Juli 1984 folgende Hauptsatzung beschlossen:
-geändert am 22.5.1985, 17.12.1987, 30.11.1989, 22.11.1996, 30.1.1997, 26.07.2001, 28.09.2006

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen im Gemeinderat berät.
- (2) Näheres über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 125.000 EUR beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen Ausschuss noch nicht vorberaten sind, sind diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Rechtsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen,
- 1.3 Schulwesen, Kindergartenwesen,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.6 Marktwesen,

- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbeschaffung, Jagd, Fischerei und Weide,
- 1.8 Verfahren zur Bodenordnung,
- 1.9 Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- 1.10 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.11 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.12 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.13 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 2.500 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, im Einzelfall mehr als 500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
- 2.5 die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.500 EUR, aber nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000 EUR aber nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall,
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall,
- 2.9 Übernahme von Bürgschaften nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz und von Ausfallbürgschaften bei Baulandumlegungen bis zur dinglichen Sicherung, soweit sie für die Gemeinde von nicht erheblicher Bedeutung sind,
- 2.10. Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 und § 169 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB.
- 2.11 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 5.000 EUR im Einzelfall.

§ 9 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses erhält folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde - soweit nicht dem Bürgermeister übertragen- bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),
- 2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall,
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall;
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich

8, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel;

2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 EUR im Einzelfall;

2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.6.2. von mehr als 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR,

2.7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall nicht mehr als 500 EUR beträgt;

2.8. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.500 EUR beträgt;

2.9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall;

2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall;

2.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall;

2.12. die Bestellung von Bürgern zu vorübergehender ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständigen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in beschließenden Ausschüssen und sofern diese gebildet werden, in beratenden Ausschüssen;

2.14. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung des jeweiligen Haushaltsplanes;

2.15. die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 55 LBO),

2.16. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde in baurechtlichen Verfahren:

2.16.1. Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB) nach dem Satzungsbeschluss,

2.16.2. Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 i.V. m. § 36 BauGB) - soweit es sich um Fälle ohne besondere städtebauliche Bedeutung handelt, wie z.B. Garagen, Garagenanbauten, Öllagerbehälter, Werbeanlagen, Nutzungsänderungen einzelner Räume, Dachschonbausbauten, Änderungen innerhalb des Gebäudes, Anbauten an Gebäude, wenn sie analog zur Umgebung sind (umgebende Bebauung),

2.16.3. Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 i.V.m. § 36 BauGB) -soweit es sich um unbedeutende Vorhaben wie Geschirrhütten, Gartenhäuser, Wochenendhäuser, Einfriedigungen u.a. oder um privilegierte Vorhaben, auf deren Zulassung ein Rechtsanspruch besteht, handelt,

2.16.4. Zustimmung zu Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) - soweit die Ausnahme im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen ist und soweit Befreiungen für die städtebauliche Entwicklung unbedenklich sind,

2.16.5. in Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB - soweit es sich um unbedeutende Fälle handelt.

2.16.6. In den Fällen des § 19 Abs. 3 BauGB.

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte, sowie hinsichtlich der Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Ausgaben für die Schulen auch auf den Schulleiter zu übertragen.

§ 10 a Stellvertretung des Bürgermeisters, Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Beigeordneter". Der Beigeordnete wird mit der Leitung des Bauamts betraut (Technischer Beigeordneter). Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

(2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

§ 11 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus den folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen: 1. Ortsteil Rommelshausen 2. Ortsteil Stetten

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und von diesem durch einen Bindestrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft